

**SATZUNG  
ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ  
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER  
FREIWILLIGEN FEUERWEHR BAD REICHENHALL  
(FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG)**

**VOM 10.05.2016,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2016**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch, Schäden und sonstige Aufwendungen, für die keine Pauschalsätze anwendbar sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

## FeuerwehrGebS 7/8

### § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall vom 16.02.2000, zuletzt geändert am 10.11.2015 außer Kraft.

<b>Beschluss des Stadtrates:</b>	<b>10.05.2016</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>17.05.2016</b> <b>(ABL 20)</b>
<b>Änderung:</b>	<b>13.12.2016 mit Wirkung zum 01.02.2017</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>20.12.2016</b> <b>(ABL 51)</b>